„Kontinuität statt Vergänglichkeit“

Der Düsseldorfer Rechtsanwalt und Stiftungsexperte Kay Krüger über die Vorteile einer Stiftungsgründung.

Kay Krüger

Was sind die häufigsten Motive für eine Stiftungsgründung?
Die Gründe für eine Stiftung sind äußerst vielgestaltig: Viele Stifter wollen, oft auch im Andenken an ihre Vorfahren, dass etwas erhalten bleibt. Dies unterscheidet die Errichtung einer Stiftung von der Spende, die punktuell geleistet, jedoch für den vorbestimmten Zweck verbraucht wird. Die Kontinuität der Stiftung vermittelt das Gefühl, der Vergänglichkeit etwas entgegensetzen zu können.

Sind Stiftungen ein Steuersparmodell?
Ganz klar nein: Stiftungen sind kein Steuersparmodell, es lassen sich jedoch hoch interessante Steuervorteile realisieren. Die Möglichkeiten, Stiftungserrichtungen steuerwirksam einzusetzen, wurden in diesem Jahr wesentlich verbessert. Nicht zuletzt die Tatsache, dass Stiftungen von der Erbschaftssteuer befreit sind, führt dazu, dass viele Stiftungen letztwillig errichtet werden.

Was ist besser, die Stiftung zu Lebzeiten errichten oder auf testamentarischem Wege?
Die Stiftungserrichtung hat den Vorteil, dass der Stifter zu Lebzeiten das Wirken seiner Stiftung leiten und so die Weichen für die Stiftung in seinem Sinne maßgeblich beeinflussen kann. Die Stiftung kann und sollte zu Lebzeiten mit einem Betrag errichtet und per Testament aufgestockt werden.

Welche Stiftungsformen oder -typen überwiegen? Was sind die Gründe hierfür?
Es überwiegt die gemeinnützige Stiftung von Privatpersonen. Der häufigste Stiftungszweck ist die Förderung karitativer Zwecke vor anderen, wie Kunst und Kultur oder Forschung und Wissenschaft. Firmen errichten immer häufiger Stiftungen, um ihre Firmenphilosophie auf diesem Wege zusätzlich zu transportieren. Hier wäre es wünschenswert, dass diese Art hervorragender Einbindung von Stiftungen in Form der Corporate Social Responsibility, kurz CSR genannt, zunehmend anerkannt wird, also die Stiftung als Marketinginstrument, was zu mehr Gründungen führt.

Welche Auflagen bestehen bei der Suche einer Stiftungsidee?
Die Stiftungsidee muss letztlich in das Gerüst passen, das der Gesetzgeber vorsieht. Hier bedarf es der Beratung, um das Engagement des Stifters vor dem Hintergrund der umfangreichen rechtlichen und steuerlichen Vorgaben umzusetzen. Die Auflagen ergeben sich durch die Abgabenordnung. Da ist geregelt, welcher Zweck und welche Umsetzungen überhaupt gemeinnützig sein können.

Eine bestehende Stiftung kann auch Erbin sein ...
Die Testamentsgestaltung sollte mit der Errichtung der Stiftung und der Satzung abgestimmt sein. Das Testament kann der Stiftung noch vieles als Direktive mit auf den Weg geben. Das Vermögen muss in die Stiftung überführt werden. Hier bietet sich eine Testamentsvollstreckung durch den Anwalt an.

Was verstehen Sie unter einem liberalisierten Stiftungsrecht? Wo unterscheiden sich die Landesstiftungsgesetze besonders? Gibt es ein stiftungsfreundliches Bundesland?
Die Stiftungsgesetze der Länder wurden überarbeitet mit dem Ziel, weniger staatliche Kontrolle. Die so erreichte und gesteigerte Stifterautonomie wird zu einer vitalisierten Stiftungslandschaft führen. Eine deutlich höhere Akzeptanz von wirtschaftlich handelnden Stiftungen – etwa Unternehmensträgerstiftungen – ist das Ergebnis wesentlich verschlankter Stiftungsgesetze. Als Rechtsanwalt in Düsseldorf, der Landeshauptstadt von Nordrhein-Westfalen, kann ich nicht ohne Stolz behaupten, dass unser Landesstiftungsgesetz zu den fortschrittlichsten Stiftungsgesetzen gehört.

Welche allgemeinen Freiräume gibt es bei der individuellen Umsetzung einer Stiftung?
Die Freiräume von Stiftern sind, trotz umfangreicher rechtlicher und steuerlicher Vorgaben, enorm. Insbesondere die novellierten Landesstiftungsgesetze haben hier neue Freiräume geschaffen. Die Freiräume erstrecken sich auf die Rechtsformen von Stiftungen über deren Vermögenskonstitution bis hin zu den Stiftungszwecken und deren Umsetzung.

Wann empfehlen Sie eine Umwandlung? Beispielsweise eine öffentlich-rechtliche in eine privatrechtliche Stiftung?
Gerade weil Stiftungen auf „ewig“ angelegt sind, ist es zwingend notwendig, dass sie in die Lage versetzt werden, sich veränderten Verhältnissen anzupassen. Hier spielen die Möglichkeiten der Satzungsänderung oder auch der Umwandlung eine entscheidende Rolle. Bereits die Satzung der Stiftung sollte dieser Notwendigkeit Rechnung tragen und entsprechend gestaltet sein. Eine Umwandlung ist beispielsweise der Wechsel der Rechtsform, wie die Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung in eine privatrechtliche. Diese Art der Umwandlung bietet sich beispielsweise an, wenn die öffentliche Hand die Flexibilität des Privatrechts nutzen will, etwa im Bereich der Mittelbeschaffung. Oder auch wenn das Einstehenmüssen der öffentlichen Hand für die Finanzen der Stiftung vermieden werden soll.

Was heißt, eine Stiftung ist auf ewig angelegt?
Dass eine Stiftung ewig lebt, hat ihren Grund im zu erhaltenden Stiftungsvermögen, das Erträge zur Verausgabung für den Stiftungszweck erwirtschaftet. Diese Grundlage, das Fortbestehen des Stiftungsvermögens, ist der Anlass für die Bezeichnung Foundation im Englischen – das Fundament zur Sicherung der Kontinuität der Stiftung. So lebt die Stiftung und mit ihr der Stifter quasi ewig.

Die Fragen stellte Gerd Zimmermann